



# AUSWAHLVERFAHREN 2019

---

**höherer Auswärtiger Dienst**

- schriftlicher Teil -

---

## **Prüfung 2: Völker-/Europa-/Staatsrecht**

25 Fragen  
(3 Blätter, doppelseitig bedruckt)

Bearbeitungszeit: 10 Minuten

Nur **eine** der vier vorgegeben Antwortmöglichkeiten ist richtig. Gewertet wird **die Summe** der richtigen Antworten.

**1. „Gemischte Verträge“ sind Verträge,**

- A die sowohl Kompetenzen des Bundes als auch der Länder betreffen.
- B die Zuständigkeiten verschiedener Bundesministerien betreffen.
- C die in verschiedenen Ausschüssen des Bundestags beraten werden.
- D an denen sowohl die EU als auch deren Mitgliedsstaaten beteiligt sind.

**2. Eine gemeinsame Absichtserklärung**

- A ist ein völkerrechtlicher Vertrag.
- B entfaltet lediglich politische Bindungswirkung.
- C darf nur vom Auswärtigen Amt geschlossen werden.
- D bedarf einer Vollmacht zur Unterzeichnung.

**3. Wie viele Kommissarinnen und Kommissare hat die EU?**

- A 17
- B 23
- C 28
- D 31

**4. Mit welchen rechtlichen Fragen beschäftigte sich der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien?**

- A Straftaten im Zusammenhang mit den Staatennachfolgeregelungen im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere im Zusammenhang mit Privatisierung und Überschreibung ehemals staatlichen Eigentums
- B Verstößen gegen Grenzabkommen zwischen den aus dem damaligen Jugoslawien hervorgegangenen Nachfolgestaaten
- C Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die während der bewaffneten Konflikte im Rahmen der Auflösung des ehemaligen Jugoslawiens begangen wurden
- D überregionale Straftaten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens im Bereich von Korruption und Organisierter Kriminalität

**5. Das Wiener Übereinkommen vom 23.05.1969 über das Recht der Verträge**

- A bestimmt, dass Vorbehalte nur ausdrücklich angenommen werden können.
- B ordnet an, dass Vorbehalte nur bei bilateralen Verträgen angebracht werden können.
- C sagt, dass ein Vertrag Vorbehalte verbieten kann.
- D legt fest, dass Vorbehalte nicht zurückgezogen werden können.

**6. In einem völkerrechtlichen Vertrag unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland bestimmt die Ratifikationsklausel,**

- A ob die Bundesländer bei der Ratifikation beteiligt werden müssen.
- B ob der Vertrag veröffentlicht werden muss.
- C ob die Zustimmung der Vertragsstaaten, durch den Vertrag gebunden zu sein, durch Ratifikation erfolgt.
- D ob der Bundesrat bei der Ratifikation beteiligt werden muss.

**7. Beim Dezember 2018 auf einer zwischenstaatlichen Konferenz in Marrakesch angenommenen „Globalen Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration“ handelt es sich um**

- A einen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.
- B eine politische Absichtserklärung der Staaten, die keine völkerrechtlichen Verpflichtungen auslöst.
- C ein nationales, deutsches Gesetz.
- D eine völkerrechtlich bindende Rahmenvereinbarung, die von den Staaten aber national konkretisiert werden muss.

**8. Der „Internationale Gerichtshof (IGH) in den Haag ist**

- A das Hauptrechtssprechungsorgan der Vereinten Nationen für völkerrechtliche Streitigkeiten zwischen den Staaten.
- B ein ständiges internationales Strafgericht auf Grundlage des sogenannten „Römischen Statuts“.
- C ein von den Vereinten Nationen eingerichtetes Sondertribunal zur Verfolgung schwerer Völkerrechtsverbrechen.
- D ein internes Entscheidungsgremium der Vereinten Nationen für administrative Streitigkeiten.

**9. Das völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Institut des „Diplomatischen Schutzes“ bezeichnet**

- A die Tatsache, dass Botschaften und ihre Angehörigen im Gaststaat Immunität vor dessen Strafverfolgung genießen.
- B einen Grundsatz, nach dem diplomatische Beziehungen zwischen Staaten besonders schützenswert sind.
- C das Recht eines Staates, seine Staatsangehörigen gegenüber anderen Staaten zu schützen.
- D den Objektschutz von Botschaften im Ausland durch die Polizei.

**10. Das Vier-Genfer-Abkommen und seine Zusatzprotokolle**

- A regeln Teile des humanitären Völkerrechts.
- B regeln das Welthandelsrechts.
- C regeln das Seevölkerrecht.
- D regeln das internationale Luftrecht.

**11. Wenn ein amtierender Staats- oder Regierungschef eines anderen Staates Deutschland besucht...**

- A hat er einen Anspruch darauf, von der deutschen Regierung empfangen zu werden.
- B gelten für ihn die Gesetze seines Heimatlandes auch in Deutschland.
- C genießt er vollumfängliche Immunität vor der deutschen Strafgerichtsbarkeit.
- D Alle drei vorgenannten Antworten sind korrekt.

- 12. Bei wie vielen bi- und multilateralen völkerrechtlichen Verträgen ist Deutschland aktuell Vertragspartei?**
- A ca. 60
  - B ca. 660
  - C ca. 6.600
  - D ca. 660.000
- 13. Welche Verfassungen gelten in der Bundesrepublik Deutschland?**
- A Bayerische Verfassung, EU-Vertrag
  - B Abgeordnetengesetz, Grundgesetz des Bundes
  - C Grundgesetz des Bundes, Landesverfassungen
  - D Magna Charta, Grundgesetz des Bundes
- 14. Was ist der MICT (United Nations Mechanism for International Criminal Tribunals)?**
- A Nachfolgetribunal des International Criminal Tribunal for Ruanda (ICTR) und des International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY)
  - B Nachfolgetribunal für den International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY)
  - C VN Sonderorganisation für Internationale Strafgerichtshöfe
  - D Beratungsorgan für den Internationalen Strafgerichtshof
- 15. Was ist nicht Teil der sogenannten konsularischen Betreuung durch eine deutsche Auslandsvertretung?**
- A Überprüfung, ob der Inhaftierte ausreichend Verpflegung erhält
  - B Haftbesuche beim Inhaftierten, soweit dieser sie wünscht
  - C Verständigung der Angehörigen
  - D Vertretung des Inhaftierten in seinem Strafverfahren
- 16. Nach ständiger Staatspraxis kann der Bundespräsident die Ausfertigung eines Gesetzes verweigern,**
- A wenn er es für politisch nicht opportun hält („politisches Prüfungsrecht“).
  - B nur dann wenn er durchgreifende verfassungsrechtliche Zweifel hat, dass das Gesetz formell korrekt zustande gekommen ist („formelles Prüfungsrecht“).
  - C immer dann wenn er durchgreifende verfassungsrechtliche Zweifel hat, dass das Gesetz materiell gegen das Grundgesetz verstößt („materielles Prüfungsrecht“).
  - D immer dann wenn er durchgreifende verfassungsrechtliche Zweifel hat, dass das Gesetz formell oder materiell gegen das Grundgesetz verstößt („formelles und materielles Prüfungsrecht“).
- 17. In welchem Grundgesetzartikel ist die Übertragung von Kompetenzen auf die EU geregelt?**
- A Art. 1
  - B Art. 23
  - C Art. 32
  - D Art. 59

18. **Welcher Schutz kann möglichen Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz entgegen gehalten werden?**
- A der Schutz besonderer öffentlicher Belange und personenbezogener Daten
  - B der Schutz besonderer öffentlicher Belange
  - C der Schutz personenbezogener Daten
  - D der Geheimschutz
19. **Im Zusammenhang mit Abstimmungen im Sicherheitsrat bedeutet das sogenannte „double veto“,**
- A dass das Veto auf Nachfrage des Präsidenten des Sicherheitsrates gegebenenfalls erneut bestätigt werden muss.
  - B dass immer zumindest zwei der ständigen Sicherheitsratsmitglieder mit ‚nein‘ stimmen müssen um eine Resolution zu verhindern.
  - C dass die Frage, ob es sich im Einzelfall um eine materielle oder um eine Verfahrensfrage handelt ebenfalls dem Vetorecht unterliegt.
  - D dass ein Resolutionsentwurf, der einmal an einem Veto gescheitert ist, nicht erneut zur Abstimmung gestellt werden darf.
20. **Ein Staat kann einen Vorbehalt zu einem mehrseitigen (multilateralen) völkerrechtlichen Vertrag bis spätestens zu folgendem Zeitpunkt einlegen:**
- A immer nur bis zum Zeitpunkt der Unterschrift
  - B jederzeit
  - C immer bis zu dem Zeitpunkt in dem der Vertrag für den fraglichen Staat seine völkerrechtliche Bindungswirkung entfaltet
  - D stets nur bis zur Abstimmung über den Vertragstext
21. **Welchen der folgenden völkerrechtlichen Verträge hat die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert?**
- A UN-Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
  - B UN-Rassendiskriminierungskonvention
  - C UN-Konvention gegen Apartheid
  - D UN-Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen
22. **Welcher der folgenden Staaten ist Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)?**
- A Kosovo
  - B Weißrussland
  - C Aserbaidschan
  - D Vatikan
23. **Das „Lindauer Abkommen“**
- A regelt die Schifffahrt auf dem Bodensee.
  - B regelte den Rechtstatus des Sudetenlandes.
  - C regelt die Aufteilung der Vertragsschlusskompetenzen zwischen Bund und Ländern.
  - D regelt das Grenzregime zwischen Deutschland und der Schweiz.

**24. Ein „radizierter Vertrag“ meint**

- A einen völkerrechtlichen Vertrag, dem das jeweilige nationale Parlament in Form eines formellen Gesetzes zugestimmt hat.
- B einen völkerrechtlichen Vertrag, bei welchem dem Depositar eine Urkunde hinterlegt wurde durch die der Vertrag akzeptiert wurde.
- C einen völkerrechtlichen Vertrag, der sich auf ein bestimmtes Gebiet bezieht und der im Fall der Staatennachfolge automatisch weiter gilt.
- D einen völkerrechtlichen Vertrag, der bereits mit der Unterschrift in Kraft tritt.

**25. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist immer dann für Klagen von Einzelpersonen zuständig,**

- A bereits immer dann wenn der verklagte Staat Vertragspartei der EMRK ist.
- B wenn sowohl der verklagte Staat als auch der Heimatstaat des Klägers Vertragspartei der EMRK sind.
- C wenn sowohl der verklagte Staat als auch der Heimatstaat des Klägers Vertragspartei der EMRK sind und die Zuständigkeit des EGMR gesondert anerkannt haben.
- D wenn der verklagte Staat Vertragspartei der EMRK ist und die Zuständigkeit des EGMR gesondert anerkannt hat.